

TE Vfgh Erkenntnis 2010/10/8 B433/10

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.10.2010

Index

63 Allgemeines Dienst- und Besoldungsrecht

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt

B-VG Art83 Abs2

AVG §69

BDG 1979 §41f Abs1 Z1, §116 Abs2

DVG §1 Abs1, §14 Abs4

1. B-VG Art. 7 heute
2. B-VG Art. 7 gültig ab 01.08.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
3. B-VG Art. 7 gültig von 01.01.2004 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
4. B-VG Art. 7 gültig von 16.05.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/1998
5. B-VG Art. 7 gültig von 14.08.1997 bis 15.05.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
6. B-VG Art. 7 gültig von 01.07.1988 bis 13.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 341/1988
7. B-VG Art. 7 gültig von 01.01.1975 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
8. B-VG Art. 7 gültig von 19.12.1945 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
9. B-VG Art. 7 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. B-VG Art. 83 heute
2. B-VG Art. 83 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
3. B-VG Art. 83 gültig von 01.01.2014 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. B-VG Art. 83 gültig von 29.02.1968 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 73/1968
5. B-VG Art. 83 gültig von 19.12.1945 bis 28.02.1968 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
6. B-VG Art. 83 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. AVG § 69 heute
2. AVG § 69 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 69 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. AVG § 69 gültig von 01.01.1999 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. AVG § 69 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. BDG 1979 § 41f gültig von 01.01.2012 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 120/2012
2. BDG 1979 § 41f gültig von 01.07.1997 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997

3. BDG 1979 § 41f gültig von 01.08.1996 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 375/1996
4. BDG 1979 § 41f gültig von 01.01.1995 bis 31.07.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1994
1. DVG § 1 heute
2. DVG § 1 gültig ab 18.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2015
3. DVG § 1 gültig von 11.07.1991 bis 17.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 362/1991
4. DVG § 1 gültig von 18.01.1984 bis 10.07.1991

Leitsatz

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch Abweisung des Antrags auf Wiederaufnahme eines Verfahrens betreffend die Versetzung eines Finanzbeamten wegen Fristversäumung und mangels Vorliegens eines Wiederaufnahmegrundes

Spruch

Der Beschwerdeführer ist durch den angefochtenen Bescheid weder in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht noch wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm in seinen Rechten verletzt worden.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

Begründung

Entscheidungsgründe:

I. 1.1. Der Beschwerdeführer wurde mit Wirksamkeit vom römisch-eins. 1.1. Der Beschwerdeführer wurde mit Wirksamkeit vom

1. August 1997 zum Vorstand des Finanzamtes Salzburg-Land bestellt. Mit (im zweiten Rechtsgang erlassenen) Bescheid der Finanzlandesdirektion für Salzburg vom 5. Juli 2000 wurde der Beschwerdeführer gemäß § 38 Abs 1 und 2 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 - BDG 1979 von Amte wegen aus wichtigem dienstlichen Interesse zur Finanzlandesdirektion Salzburg versetzt; außerdem wurde er von der Funktion des Amtsvorstandes des Finanzamtes Salzburg-Land (Arbeitsplatzbewertung: Verwendungsgruppe A 1, Funktionsgruppe 5) abberufen und mit der Funktion eines Bereichsleiters der Geschäftsabteilung 9 der Finanzlandesdirektion (Arbeitsplatzbewertung: Verwendungsgruppe A 1, Funktionsgruppe 2) betraut. Weiters wurde in diesem Bescheid gemäß § 38 Abs 7 BDG 1979 festgestellt, dass der Beschwerdeführer die Gründe für die Versetzung gemäß § 141a BDG 1979 zu vertreten habe.

1.2. Die Berufungskommission beim Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport wies die vom Beschwerdeführer gegen diesen Bescheid eingebrachte Berufung mit Bescheid vom 13. Dezember 2000 unter Hinweis darauf ab, dass eine Reihe von Tatsachen ein wichtiges dienstliches Interesse iSd § 38 Abs 2 BDG 1979 an der Versetzung des Beschwerdeführers erkennen lasse. Sie setzte sich dabei ausführlich - die Bescheidebegründung umfasst 117 Seiten - mit den Feststellungen und Untersuchungsergebnissen des vorangegangenen Versetzungsverfahrens und der Argumentation des Beschwerdeführers auseinander und stützte die Personalmaßnahme im Einzelnen auf die folgenden Aspekte: fehlende Führungsqualifikation, fehlende soziale Kompetenz, Spannungsverhältnisse zu leitenden Mitarbeitern, Gruppenbildung im Finanzamt; Vorwürfe wegen Dienstpflichtverletzungen des Beschwerdeführers und die damit zusammenhängende Medienberichterstattung sowie wegen des Vertrauensverlustes von Mitarbeitern im Finanzamt sowie in anderen Stellen, die mit dem Beschwerdeführer zusammenarbeiten müssten (Großbetriebsprüfung); Vertrauensverlust der mit der Dienstaufsicht befassten Vorgesetzten. Die Berufungskommission beim Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport führte u.a. aus, dass "nicht die endgültige rechtliche Beurteilung der finanzrechtlichen Aspekte[,] sondern der durch [im Bescheid der Berufungskommission beim Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport] eingehend geschildertes Verhalten des [Beschwerdeführers] eingetretene Vertrauensverlust der maßgebliche Versetzungsgrund ist".

1.3. Mit Erkenntnis vom 25. September 2001, B245/01, wies der Verfassungsgerichtshof die vom Beschwerdeführer gegen den Bescheid der Berufungskommission beim Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport vom 13. Dezember 2000 erhobene Beschwerde ab.

2. Der Beschwerdeführer beantragte mit an das Bundesministerium für Finanzen adressiertem und von diesem an die Berufungskommission beim Bundeskanzleramt weitergeleitetem Schreiben vom 8. Oktober 2009 die Wiederaufnahme des mit Bescheid der Berufungskommission beim Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport vom 13.

Dezember 2000 abgeschlossenen Verfahrens. Diesem Antrag schloss der Beschwerdeführer eine Reihe von Dokumenten an und brachte u.a. Folgendes vor:

"Die Republik Österreich (Bundesministerium für Finanzen)

hat die gegen mich erhobene Organhaftungsklage ... vor dem

Landesgericht Salzburg unter Anspruchsverzicht zurückgezogen. Zuzufolge der Rückziehung der Organhaftungsklage gegen mich, dies unter Anspruchsverzicht seitens der Republik Österreich, habe ich die Vermutung angestellt, dass im Zuge der Erhebungen durch die Finanzbehörden in den Abgabenverfahren gegen C GmbH/W H, M S, M Ltd. etc. - die erst vor kurzem abgeschlossen wurden - völlig neue Tatsachen hervorgekommen sind, soda[ss] das Bundesministerium für Finanzen zu dem Endergebnis gekommen ist, da[ss] die Disziplinarkommission und die Disziplinaroberkommission den rechtsrelevanten Sachverhalt völlig unrichtig und falsch festgestellt und demzufolge rechtsrelevante Fragen einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung unterzogen hat. Zuzufolge dieser Vermutung habe ich RA Dr. W K beauftragt, am 28.9.2009 ein Schreiben an WP Dr. J E des Inhalts abzurichten, [dass] RA Dr. K in den oben angeführten Rechtsfällen die erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung des Sachverhalts anfordert.

...

Entsprechend dem Inhalt dieser ... Urkunden wurde ich in

meiner Vermutung - wie oben dargelegt - bestätigt und ergeben sich aus diesen Urkunden objektiv völlig neue Fakten, aus denen klar und eindeutig hervorgeht, da[ss] seitens der Disziplinarkommission und seitens der Disziplinaroberkommission völlig unrichtige und falsche Feststellungen getroffen wurden, soda[ss] auf der Grundlage dieser völlig unrichtigen und falschen Feststellungen es zu meiner disziplinarrechtlichen Verurteilung und Entlassung gekommen ist. Es sind durch diese Urkunden neue Tatsachen hervorgekommen, die die Disziplinarkommission und Disziplinaroberkommission in keiner Weise berücksichtigt ha[ben], soda[ss] der der Disziplinarentscheidung zugrunde gelegte Sachverhalt, der zur Verurteilung geführt hat, sich auf unrichtige Vorverständnisse und unrichtige Sachverhaltsfeststellungen gründet.

...

... Wiederaufnahmegründe nach §69 Abs[1] Z. 1 - 3 AVG:

Es sind nun

a) ... neue Tatsachen ... bzw. neue Beweismittel

hervorgekommen, die im Verfahren ohne mein Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten und alleine oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätten (§69 Abs1 Z. 2 AVG) und hervorgekommen, die im Verfahren ohne mein Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten und alleine oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätten (§69 Abs1 Ziffer 2, AVG) und

b) war der Bescheid in seinem wesentlichen Teil (Fall H/C, G/M) von Vorfragen abhängig (inländische Steuerpflicht H und Verrechnungspreise Ch AG FL mit der C Österreich), über die nachträglich durch Staatsvertrag mit Liechtenstein anders entschieden wurde (§69 Abs1 Z. 3 AVG) und b) war der Bescheid in seinem wesentlichen Teil (Fall H/C, G/M) von Vorfragen abhängig (inländische Steuerpflicht H und Verrechnungspreise Ch AG FL mit der C Österreich), über die nachträglich durch Staatsvertrag mit Liechtenstein anders entschieden wurde (§69 Abs1 Ziffer 3, AVG) und

c) wurde das Ergebnis des Versetzungsverfahrens durch strafbare Handlungen maßgeblich mitbestimmt (§69 Abs1 Z. 1 AVG). c) wurde das Ergebnis des Versetzungsverfahrens durch strafbare Handlungen maßgeblich mitbestimmt (§69 Abs1 Ziffer eins, AVG).

Hiezu wird auch auf meinen Antrag auf Wiederaufnahme im

Disziplinarverfahren verwiesen"

Mit Bescheid vom 8. Februar 2010 gab die Berufungskommission beim Bundeskanzleramt diesem Antrag des Beschwerdeführers nicht statt. Begründend wird im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:

"Der Antrag auf Wiederaufnahme dieses Verfahrens stützt sich im Wesentlichen auf die Tatsache der Zurückziehung der von der Republik Österreich gegen den Ast [Antragsteller; Beschwerdeführer im verfassungsgerichtlichen

Verfahren] angestregten Organhaftungsklage und das vom ASt behauptete Hervorkommen neuer Tatsachen im Zuge der Erhebungen durch die Finanzbehörden in den einschlägigen

Abgabenverfahren. Die ... dem Antrag angeschlossenen Beweismittel sollen dies belegen.

Die Berufungskommission hat hiezu erwogen:

§41f Abs1 Z1 BDG ordnet an, dass 'im Verfahren vor der Berufungskommission' das AVG mit Ausnahme der in dieser Ziffer ausdrücklich angeführten Bestimmungen anzuwenden ist. Demgegenüber findet sich in der genannten Bestimmung keine Anordnung der Anwendbarkeit des DVG. Dieses bestimmt zwar in seinem §1 Abs1, dass u. a. auf das Verfahren in Angelegenheiten eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zum Bund das AVG mit den nachstehenden (im DVG geregelten) Abweichungen Anwendung findet. §41f Abs1 Z1 BDG geht aber für das Verfahren vor der Berufungskommission als *lex specialis* und *lex posterior* dem §1 Abs1 DVG vor, wodurch die Anwendung der im DVG geregelten Abweichungen vom AVG (mithin auch der §14 DVG) im Verfahren vor der Berufungskommission nicht in Betracht kommt.

Wie die Berufungskommission in ihrer Entscheidung vom 5.11.2007, GZ 166/10-BK/07, ausgeführt hat, beginnt bereits mit dem Erheben der Berufung das 'Verfahren vor der Berufungskommission' (§41f BDG versteht diesen Begriff synonym mit Berufungsverfahren), weshalb ab diesem Zeitpunkt die Verfahrensbestimmungen des AVG unter Berücksichtigung des §41f BDG anzuwenden sind, nicht aber die Bestimmungen des DVG. In diesem Sinne hat die Berufungskommission die Anwendbarkeit des DVG im Berufungsverfahren bereits mehrmals ausgeschlossen (vgl. BerK 22.11.1999, GZ 88/10-BK/99, wonach die Zeit des Dienstweges - nach dem DVG fristhemmend - nicht den Ablauf der Berufsfrist hemmt, maßgeblich sind vielmehr die Bestimmungen des AVG, wonach die Zeit des Dienstweges nicht fristhemmend wirkt; weiters BerK 1.3.2001, GZ 17/9-BK/01, wonach eine Berufungsvorentscheidung der Dienstbehörde 1. Instanz auf Grund des Ausschlusses des §64a AVG in §41f Abs1 Z1 BDG im Versetzungsverfahren als unzulässig erachtet wurde). Auch die hier strittigen Fragen betreffend die Rechtzeitigkeit eines Antrages auf Wiederaufnahme eines mit Bescheid der Berufungskommission abgeschlossenen Versetzungsverfahrens betreffen das 'Verfahren vor der Berufungskommission' (vgl. im Ergebnis dazu ebenso BerK 11.6.2008, GZ 28/9-BK/08). Wie die Berufungskommission in ihrer Entscheidung vom 5.11.2007, GZ 166/10-BK/07, ausgeführt hat, beginnt bereits mit dem Erheben der Berufung das 'Verfahren vor der Berufungskommission' (§41f BDG versteht diesen Begriff synonym mit Berufungsverfahren), weshalb ab diesem Zeitpunkt die Verfahrensbestimmungen des AVG unter Berücksichtigung des §41f BDG anzuwenden sind, nicht aber die Bestimmungen des DVG. In diesem Sinne hat die Berufungskommission die Anwendbarkeit des DVG im Berufungsverfahren bereits mehrmals ausgeschlossen vergleiche BerK 22.11.1999, GZ 88/10-BK/99, wonach die Zeit des Dienstweges - nach dem DVG fristhemmend - nicht den Ablauf der Berufsfrist hemmt, maßgeblich sind vielmehr die Bestimmungen des AVG, wonach die Zeit des Dienstweges nicht fristhemmend wirkt; weiters BerK 1.3.2001, GZ 17/9-BK/01, wonach eine Berufungsvorentscheidung der Dienstbehörde 1. Instanz auf Grund des Ausschlusses des §64a AVG in §41f Abs1 Z1 BDG im Versetzungsverfahren als unzulässig erachtet wurde). Auch die hier strittigen Fragen betreffend die Rechtzeitigkeit eines Antrages auf Wiederaufnahme eines mit Bescheid der Berufungskommission abgeschlossenen Versetzungsverfahrens betreffen das 'Verfahren vor der Berufungskommission' vergleiche im Ergebnis dazu ebenso BerK 11.6.2008, GZ 28/9-BK/08).

Entgegen dem Vorbringen des ASt ist auch die Bestimmung des §116 BDG - eine *lex specialis* für das Disziplinarverfahren - auf den vorliegenden Fall nicht anzuwenden.

...

Zufolge §69 Abs2 AVG kann der Antrag nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Bescheides nicht mehr gestellt werden.

Der Bescheid der Berufungskommission vom 13. Dezember 2000

... ist dem Berufungswerber zu Händen seiner Vertretung nachweislich

am 3. Jänner 2001 zugegangen. Die damit in Gang gesetzte absolute dreijährige Frist für einen Antrag auf Wiederaufnahme ist daher bereits Anfang 2004 abgelaufen. Der im Oktober 2009 eingebrachte Antrag ist daher gemäß §69 Abs2 AVG jedenfalls verfristet.

Abgesehen davon, wäre der Antrag aus folgenden Überlegungen auch inhaltlich nicht berechtigt:

In der Sache tut der ASt mit seinen insgesamt 45 Seiten umfassenden inhaltlichen Ausführungen und 49 Beilagen keine Gründe dar, die geeignet sind, eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu rechtfertigen. Die Versetzung und Verwendungsänderung ist mit gravierenden Mängeln des ASt in seiner Führungsqualifikation, fehlender sozialer Kompetenz, Spannungsverhältnissen zu leitenden

Mitarbeitern ... sowie Gruppenbildung im Finanzamt, weiters mit

Dienstpfllichtverletzungen, negativer Außenwirkung (Medienberichterstattung) und mit Vertrauensverlust sowohl bei Mitarbeitern am Finanzamt als auch an anderen Stellen, die mit dem ASt zusammenarbeiten müssten (Großbetriebsprüfung), und auch bei mit der Dienstaufsicht befassten Vorgesetzten begründet worden. Demgegenüber betreffen die Ausführungen und die vorgelegten Bescheinigungsmittel des ASt Fragen der Zuständigkeit und

Befangenheit ... sowie insbesondere materielle abgaben- und

finanzstrafrechtliche Fragen konkreter Abgabepflichtiger. Im Hinblick auf diese fehlende inhaltliche Eignung als Wiederaufnahmegrund kommt es nun nicht mehr darauf an, dass die vom ASt angeführten Bescheinigungsmittel teils überhaupt keine Tatsachen und Beweismittel

im Sinn des §69 Abs1 Z2 AVG ... sind (insb. die Bescheide, vgl.

Hengstschläger/Leeb, AVG §69 ... Rz 30 und 34) ... und teils keine

neu hervor[ge]kommen[en] Tatsachen oder Beweismittel ('nova reperta')[.] sondern erst nachträglich entstandene ('nova producta'). Auch stehen die vom ASt angesprochenen Auskunfts-, Abgaben-, Finanzstraf-, Disziplinar-, Straf- und Organhaftungsverfahren in keinem Vorfragenzusammenhang iSd §69 Abs1 Z3 AVG mit diesem Dienstrechtsverfahren.

Schließlich ergibt sich auch nicht, dass der hier zu behandelnde Bescheid durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonst wie erschlichen worden wäre (§69 Abs1 Z1 AVG).

Aus denselben Gründen wären auch die vom ASt gestellten Beweisanträge nicht berechtigt.

Die in der Zusammenfassung ... der Antragsschrift ...

getätigten Aussagen des ASt bestätigen geradezu die Untauglichkeit der geltend gemachten Umstände als Grund für eine Wiederaufnahme des Verfahrens. Vielmehr stellen diese Ausführungen nämlich eine Kritik an der in der Berufungsentscheidung vom 13. Dezember 2000 erfolgten Beweiswürdigung dar, welche der ASt auch schon in seiner gegen die Berufungsentscheidung vom 13. Dezember 2000 erhobenen Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erfolglos zu bekämpfen versucht hatte (der VfGH wiederholt in seinem Erkenntnis 25.9.2001, Zl. B245/01, die Beschwerdeausführungen, wonach der angefochtene Bescheid 'gespickt mit Vorverurteilungen, unzulässigen Rückschlüssen und Vermutungen sowie wirklich nur mehr als geradezu willkürlich zu bezeichnender Beweiswürdigung' sei). Eine von der Partei als unzutreffend angesehene Beweiswürdigung durch die bescheiderlassende Behörde bildet aber keinen Grund für eine Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß §69 AVG. Selbst dann, wenn auf Basis eines tauglichen Wiederaufnahmegrundes die Wiederaufnahme des Verfahrens bewilligt oder verfügt wird, darf die Behörde gemäß §70 Abs2 AVG im wiederaufgenommenen Verfahren frühere Erhebungen und Beweisaufnahmen, die durch die Wiederaufnahmegründe nicht betroffen werden, nicht wiederholen (siehe auch Hengstschläger/Leeb, AVG §70 Rz 9 und 10)."

3. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende, auf Art144 B-VG gestützte Beschwerde, in der die Verletzung der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz, auf ein faires Verfahren und auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter sowie die Verletzung in Rechten durch "Anwendung unrichtiger Gesetzesbestimmungen" bzw. durch "Anwendung einer verfassungswidrigen Gesetzesbestimmung" behauptet und die kostenpflichtige Aufhebung des angefochtenen Bescheides beantragt wird.

Der Beschwerdeführer bringt dazu u.a. Folgendes vor:

"...1. Verletzung des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechts auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz gemäß Art7 B[-]VG, Art2 StGG

...

Tatsache ist - wie im Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens dargelegt wurde, und wie dies aus der Bescheidebegründung des Bescheides der Finanzlandesdirektion für Salzburg vom 5.7.2000

... und des Bescheides der Berufungskommission beim Bundeskanzleramt

vom 13.12.2000 ... hervorgeht [-] dass der

Versetzungs/Amtsenthebungsbescheid nur deshalb erlassen wurde, weil ich nach diesen Bescheiden die Steuerangelegenheiten C/H, M/G etc. nach den Behauptungen der Finanzlandesdirektion Salzburg aus schwer unsachlichen Motiven unrichtig behandelt hätte ...

...

Insofern wurde den Aussagen von Zeugen, die diese Meinung

haben, Glaubwürdigkeit zugemessen

Dies führte zu einem großen Vertrauensverlust leitender Funktionäre des Finanzamtes Salzburg-Land, der Finanzlandesdirektion für Salzburg, der Großbetriebsprüfung Salzburg und in Folge der Medienberichterstattung auch zu einem beträchtliche[n]

Vertrauensverlust der Bevölkerung in die Finanzverwaltung

Auf Grund des Vorwurfes, ich hätte Herrn G benachteiligt und Herrn H bevorzugt und hätte dadurch der Republik Österreich beim Abgabenfall C einen Schaden zugefügt, der anfänglich sogar mit ATS 10 Mio beziffert wurde. Die Republik Österreich (Bundesministerium für Finanzen) hat jedoch schon bei der 1. Tagsatzung der Streitverhandlung C vor Gericht die Feststellungsklage von ATS 10 Mio auf ATS 5 Mio eingeschränkt, sodass ich für die weitergehenden Schäden zu haften gehabt hätte. (Gleichzeitig hat die Republik bei M S eine Leistungsklage über ATS 1 Mio geführt, welche von der Republik in einem drei Jahre dauernden Verfahren in sämtlichen Instanzen verloren wurde.)

Das Versetzungsverfahren stützt sich also maßgeblich auf die im Disziplinarverfahren vorgeworfenen Dienstpflichtverletzungen i. Z.m. den Steuerverfahren C/H, M/G, M S, M ...

D[er] Vertrauensverlust gründet ... auf die Ablehnung meiner

Person durch ... Mitarbeiter ... und Vorgesetzte ... und durch die

Großbetriebsprüfung

Was den Vertrauensverlust von den mit der Dienstaufsicht befassten Vorgesetzten anlangt, so reduziert sich dieser Punkt in Wahrheit auf die Person des damaligen Präsidenten der FLD Salzburg ..., der im Verfahren von seiner persönlichen Aversion gegen mich keinen Hehl machte und seine[r] Anzeigepflicht nach §84 StPO in den meine Rufschädigung innerhalb und außerhalb der Finanz verursachenden zahlreichen Fällen der gerichtlich strafbaren Verletzung des Amts- und Steuergeheimnis gem. [§]§302, 310 StGB, 251 FinStrG zugegebenermaßen nicht nachkam. Die Medienberichterstattung über mich und die betreffenden Steuerfälle (!!) durch einen Fernsehauftritt einleitete, indem er die Erstattung einer Strafanzeige gegen mich an die Staatsanwaltschaft Salzburg in der Steuersache H, G bekannt gab.

Der angefochtene Bescheid spricht aber den geltend gemachten

Wiederaufnahmsgründen die Relevanz ab mit der Begründung, es handle

sich einerseits nur um abgaben- und finanzstrafrechtliche Fragen

konkreter Abgabepflichtiger, die auch keine nova reperta seien und

mit den Gründen der Versetzung nichts zu tun hätten (§69 Abs1 Zi [2]

AVG). Beim Wiederaufnahmsvorbringen nach §69 Abs1 Zi 1 AVG fehle der

Nachweis, da[ss] der zu behandelnde Bescheid durch Fälschung einer

Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare

Handlung herbeigeführt oder sonst wie erschlichen worden wäre

Diese Begründung ... des Bescheides der Berufungskommission

v. 8.2.2010 ist willkürlich.

Tatsache ist, dass das gegenständliche Versetzungsverfahren im tatsächlichen und rechtlichen Zusammenhang mit dem

Disziplinarverfahren steht Insofern ignoriert die

Berufungskommission in ihrer Entscheidung das Parteivorbringen, geht leichtfertig vom Inhalt der Akten ab, indem [sie] den konkreten Sachverhalt außer Acht lässt und diesen auch nicht ermittelt hat.

Dies gilt auch für das Wiederaufnahmeverbringen nach §69 Abs1 Zif 1 AVG.

Obwohl sich die Entscheidung der BK hinsichtlich des Abgabeverfahrens (C/H, G etc.) nur auf abgabenrechtliche Mutmaßungen der befangenen Bediensteten der FLD-Salzburg stützt ..., wurde keine korrekte, sachbezogene Ermittlung des Sachverhaltes durch die Beiziehung eines unabhängigen, gerichtlich zertifizierten Sachverständigen durchgeführt. Zumindest hätte aber der Ausgang des bereits anhängigen Verständigungsverfahrens abgewartet werden müssen (§38 AVG i.V.m. §105 Z1 BDG). Obwohl sich die Entscheidung der BK hinsichtlich des Abgabeverfahrens (C/H, G etc.) nur auf abgabenrechtliche Mutmaßungen der befangenen Bediensteten der FLD-Salzburg stützt ..., wurde keine korrekte, sachbezogene Ermittlung des Sachverhaltes durch die Beiziehung eines unabhängigen, gerichtlich zertifizierten Sachverständigen durchgeführt. Zumindest hätte aber der Ausgang des bereits anhängigen Verständigungsverfahrens abgewartet werden müssen (§38 AVG in Verbindung mit §105 Z1 BDG).

Das Amtsenthebungs- und Versetzungsverfahren so auch das Disziplinarverfahren wurde[n] somit ohne Prüfung des rechtsrichtigen Sachverhalts abgeschlossen und wurde in keiner Weise das weitere Ermittlungsverfahren, ob meine Entscheidungen in diesen steuerrechtlichen Angelegenheiten im Rahmen der Ermessensentscheidung als Vorstand des Finanzamtes Salzburg-Land richtig sind, abgewartet.

Sowohl das gegenständliche Versetzungs- und Amtsenthebungsverfahren

als auch das Disziplinarverfahren wurden durch die Erlassung des

endgültigen Bescheides der Berufungskommission vom 13.12.2000 ... und

das Disziplinar- und Suspendierungsverfahren vor der

Disziplinaroberkommission beim BM für öffentliche Leistung und Sport

... vom 28.5.2001 ... abgeschlossen.

Nachdem die Republik Österreich (Bundesministerium für

Finanzen) die Amtshaftungsklage ... vor dem Landesgericht Salzburg

gegen mich am 23.9.2009 unter gänzlichem Anspruchsverzicht zurückgezogen hatte und diese Mitteilung seitens des LG Salzburg meinem Anwalt am 25.9.2009 zugestellt wurde, war mir klar, dass das mir vorgeworfene disziplinarrechtliche Fehlverhalten und demzufolge der Sachverhalt, der zur Disziplinarentscheidung seitens der Disziplinarcommission und Disziplinaroberkommission führte, auf völlig unrichtige Vorverständnisse von befangenen sowie weisungsgebundenen und von der Amtsverschwiegenheit nicht entbundenen

Zeugen als Bedienstete de[r] FLD für Salzburg ... sowie völlig

unrichtige Sachverhaltsfeststellungen gegründet war.

Ich habe daher am 29.9.2009 RA Dr. W K beauftragt, die erforderlichen Erhebungen durchzuführen und hat dieser unter anderem den Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Dr. E mit Schreiben vom 2.10.2009 ersucht, bekanntzugeben und diesem auch Urkunden zu übermitteln, welche Abgabenbescheide nun tatsächlich in den mir vorgeworfenen disziplinarrechtlichen Angelegenheiten erlassen wurden, sodass es zur Zurückziehung der Klage unter Anspruchsverzicht beim Landesgericht Salzburg durch die Republik Österreich gekommen ist. Meinem ausgewiesenen Rechtsanwalt Dr. K wurden diese Unterlagen und Urkunden seitens Dr. J E am 2.10.2009 zugestellt. Mit Zustellung dieser Urkunden hatte ich somit erstmals Kenntnis von der Existenz des materiellen Inhalts der Bescheide und sind aus diesen Urkunden neue Tatsachen hervorgekommen, die die FLD

Salzburg/Berufungskommission ... bzw.

Disziplinarkommission/Disziplinaroberkommission bei der Beurteilung des Sachverhalts sowohl im gegenständlichen Verfahren als auch im Disziplinarverfahren in keiner Weise berücksichtigt hat.

Kurz zusammengefasst sind aus diesen Beweisunterlagen nachfolgende Tatsachen neu hervorgekommen, die ohne weitere Ermittlung im Verfahren im angefochtenen Bescheid zu Unrecht außer Acht gelassen werden.

* Seitens der C GmbH wurde beim Bundesministerium für Finanzen ein Verständigungsverfahren mit Liechtenstein beantragt und auch durchgeführt, um die Verrechnungspreise der C GmbH (Vertriebsfirma) mit der Ch AG, FL, (Produktionsfirma) sowie auch die Steuerpflicht Hs in Österreich aufzuklären. Dieses Verständigungsverfahren wurde im Jahre 2006/07 durch die Großbetriebsprüfung Feldkirch mit dem Ergebnis abgeschlossen, dass die von mir seinerzeit angenommenen Verrechnungspreise mit Liechtenstein richtig sind, und da[ss] meine damalige Beurteilung, da[ss] H mit seinen liechtensteinschen Einkünften in Österreich nicht steuerpflichtig ist, ebenfalls richtig ist.

Dieses Verständigungsverfahren hat somit ergeben, dass die von mir durchgeführte Vorgehensweise und die von mir erlassenen Bescheide rechtsrichtig waren.

* Festgestellt wurde, dass das Finanzamt Salzburg-Stadt, das Finanzamt Salzburg-Land, die Finanzlandesdirektion Salzburg, der Unabhängige Finanzsenat, Außenstelle Salzburg, insgesamt befangen waren, und dass demzufolge sämtliche Akten vom Bundesministerium für

Finanzen an das Finanzamt Feldkirch ... sowie an den Unabhängigen

Finanzsenat, Außenstelle Feldkirch, unverzüglich abgetreten wurden. Das Finanzamt Feldkirch mu[ss]te sodann die Wiederaufnahme- und Sachbescheide des Finanzamtes Salzburg-Stadt (C GmbH) und die Wiederaufnahme- und Sachbescheide des Finanzamtes Salzburg-Land (H) aufgrund der Großbetriebsprüfung Salzburg in der Höhe von insgesamt € 150 Mio aufheben und die Sachbescheide auf Null korrigieren.

Die ursprünglichen von mir erlassenen Erstbescheide traten somit wieder in den Rechtsbestand zurück. Ich habe somit auch in dieser Angelegenheit seinerzeit rechtsrichtig gehandelt.

* Befangenheit sämtlicher an diesem Verfahren agierenden Finanzbeamten in der damaligen Finanzlandesdirektion für Salzburg ... sowie der einvernommenen Zeugen. Mit Übermittlung der Urkunden/Unterlagen mit Schreiben vom 2.10.2009 konnte ich erstmals Kenntnis davon erlangen, dass die an diesen Steuerfällen C/H agierenden Finanzbeamten in der damaligen Finanzlandesdirektion für Salzburg befangen waren. Dies nicht nur wegen ihrer voreingenommenen Rechtsauffassung in den Steuerfällen C/H, sondern auch aus den Gründen kollegialer Abhängigkeit untereinander, auf die diese Befangenheitsentscheidung des BMF abstellt. Für mich war aus diesem Grunde auch ein faires Verfahren ausgeschlossen.

* Durch die Zustellung dieser Unterlagen am 2.10.2009 ist

auch neu hervorgekommen, dass der [in] diesem Verfahren ... mit der

Untersuchung und Beurteilung der relevanten Vorgänge in Sachen C/H, M/G beauftragte, weisungsgebundene Finanzbedienstete Mag. W ohne Abwarten des Ausgangs des Verständigungsverfahrens mit Liechtenstein seinen Schlu[ss]folgerungen in seinem Bericht nur einen völlig

unvollständigen und unrichtigen Befund zugrunde gelegt hat Der

Ausgang dieses Verständigungsverfahrens ist daher eine neu hervorgekommene Befundtatsache.

* Durch die Zustellung dieser Unterlagen am 2.10.2009 (Gutachten Steuerkanzlei L & L, ...) ist auch neu hervorgekommen,

da[ss] für das Steuerverfahren M ... tatsächlich, wie ich vorher

schon beurteilt habe, das Finanzamt Salzburg-Land zuständig ist, nicht aber das Finanzamt Salzburg-Stadt, sodass diese Akten seinerzeit völlig zu Unrecht vom Finanzamt Salzburg-Land abgezogen wurden.

* Durch die Zustellung dieser Unterlagen am 2.10.2009 (neu erlassene Steuerbescheide des Finanzamtes Feldkirch) ist neu

hervorgekommen, dass in den Steuerangelegenheiten C/H ... die im

gegenständlichen Versetzungsverfahren relevante Vorfrage (Frage der Steuerhoheit für Österreich betreffend H und Richtigkeit der Verrechnungspreise C/Ch FL) von meinen Vorgesetzten und von den finanzbediensteten Zeugen völlig unrichtig beurteilt wurde. Darauf beruhte der Vertrauensverlust meines Vorgesetzten und der finanzbediensteten Zeugen, die wegen dieser gegenteiligen

Rechtsauffassung ... die von mir gewählte Vorgangsweise nicht

billigten. In Wahrheit war Liechtenstein für die Besteuerung in der Steuerangelegenheit C/H zuständig, wie dies von mir von Anfang an richtig beurteilt wurde. Damit besteht entgegen der Auffassung des angefochtenen Bescheides ein Vorfragenzusammenhang. Die richtige Lösung der Vorfrage hätte nicht zu meiner Versetzung geführt, da der Fall C/H das Kern- und Hauptargument für meine Versetzung war

* Es ist weiters eine neu hervorgekommene Tatsache, dass H schon damals als Zeuge hätte aussagen können, dass G in Wahrheit ATS 200 Mio bis 1996 erhalten hatte, womit die von mir erlassenen Sicherstellungsbescheide gegen ihn und M gerechtfertigt waren.

Faktum ist, dass im Amtsenthebungs- und Versetzungsverfahren

das im Jahre 2000 beantragte Verständigungsverfahren... mit

Liechtenstein i.Z. mit der C zur Klärung der Verrechnungspreise ...

sowie zur Klärung der Steuerpflicht Hs keine Beachtung fand,

allerdings Auslöser des Vertrauensverlustes intern ... wie auch

extern in der Öffentlichkeit durch Veröffentlichung eines unrichtig eingenommenen Rechtsstandpunktes durch die höchsten Bediensteten der Finanzlandesdirektion Salzburg unter grober Verletzung des Amts- und Steuergeheimnisses hervorgerufen - für den Beschwerdeführer irreparabel - ausgelöst wurde.

Mir wurde insbesondere im Jahre 1998 vorgeworfen, ich hätte

keine Hausdurchsuchung ... wie auch keinen Sicherstellungsauftrag

gegen H in der Höhe von ATS 103 Mio veranlasst. Ich war fachkundig genug, um diese Ermessensentscheidung, wofür es im konkreten Fall für einen Amtsvorstand keine Dienstanweisung gab, alleine zu entscheiden. Meine Vorgehensweise stellte sich im Nachhinein auch als völlig richtig heraus und wurde sogar schon im Jahre 1998 durch ein Rechtsgutachten des Univ.Prof DDR. L im Vorhinein als einzig richtige Vorgehensweise untermauert.

Der Verwaltungsgerichtshof hat auch am 03.07.2003 (Zl. 2000/15/0043) entschieden, dass der Sicherstellungsauftrag des Finanzamtes Salzburg-Stadt in der Höhe von ATS 103 Mio gegen H - den ich nach Meinung seiner Vorgesetzten und anderer erlassen hätte sollen - rechtswidrig und aufzuheben war. Darüber wurde in der Öffentlichkeit nicht mehr berichtet.

Entgegen der Auffassung der DOK sind auch die unter §69 Abs1

Z. 1 AVG dargelegten Umstände relevant, hat sich doch die ablehnende

Beurteilung meiner Vorgehensweise in diesen Steuersachen und der

damit begründete Vertrauensverlust (mir gegenüber) innerhalb und

außerhalb der Finanz ... durch diese Straftaten[,] mit denen

fälschlich ein äußerst negatives Bild meiner Amtstätigkeit gezeichnet

wurde, erheblich verstärkt

...

Dieser negative Eindruck erfuhr eine weitere Verstärkung

durch den damaligen Präsident der FLD Er, der angeblich wegen

meiner Vorgangsweise in den Abgabensachen - vor allem in der Sache C/H - das Vertrauen in meine Amtsführung verloren zu haben glaubte, hat trotz der seit Herbst 1998 laufenden von unbekannten Tätern, die nach der Sachlage nur aus der Salzburger Finanz stammen können, die ihm nach §84 StPO a.F. obliegende Pflicht zur

Anzeigeerstattung an die Staatsanwaltschaft ... konsequent und

bewusst unterlassen

Dies bestärkte die in diesen Abgabensachen gegen mich voreingenommenen, in dieser Disziplinarsache maßgeblichen Zeugen, mir bei der Behandlung dieser Fälle unlautere Absichten zu unterstellen.

Daher waren diese zu dieser Zeit massiv begangenen gerichtlich strafbaren Handlungen nach §302, §310 StGB, §251 FinStG Dritter einschließlich der fast 5 Jahre durch Dr. K bewusst unterlassenen Strafanzeige, welches Verhalten schon für sich den Verdacht des Missbrauches der Amtsgewalt nach §302 Abs1 StGB begründet, zumindest mitcausal für den innerhalb der Finanzverwaltung und der Öffentlichkeit eingetretenen Vertrauensverlust und haben daher die Versetzung mit herbeigeführt.

Im angefochtenen Bescheid wurde willkürlich die Anwendung einer verfassungs...widrigen Gesetzesbestimmung im Zusammenhang mit der Verfristung vorgenommen.

Hiezu wird wie folgt ausgeführt:

Mir wurde sowohl im Disziplinarverfahren als auch im Versetzungsverfahren vorgeworfen, dass ich die C GmbH (Vertriebsfirma) bevorteilt hätte, weil ich die Verrechnungspreise mit der Ch AG FL (Produktionsfirma) unrichtig als richtig anerkannt hätte. Um diese Vorwürfe aufrecht erhalten zu können[,] hat der

Dienstgeber ... bzw. das die abgabenrechtliche Prüfung führende

Finanzamt Salzburg-Stadt kein internationales Ermittlungsverfahren i[n] Form des Verständigungsverfahrens geführt, womit der Vorwurf der Begünstigung durch mich, wie auch die Berufungskommission diesen grundsätzlichen Vorwurf im Dienstrechts-, wie auch causal mit dem Dienstrechtsverfahren zu sehenden Amtsenthebungs- und Versetzungsverfahren nicht entkräftet werden konnte.

Die Einleitung eines internationalen Verständigungsverfahrens gilt als Unterbrechungshandlung i.S. der ... fünfjährigen Verjährungsbestimmungen des Abgabenverfahrensrechtes

gem. §207f. BAO

Gem. Art18 B-VG fordert Verwaltungshandeln eine Rechtsgrundlage. Laut Ritz dient eine abgabenbehördliche Prüfung der Klärung der abgabenrechtlichen Sach- und Rechtslage und damit idR erst nach dieser Klärung (nach Durchführung der Beweise nach Klärung der Rechtsfragen[,] zB Rücksprache mit den Oberbehörde[n]) zu beenden ist (Ritz, BAO Kommentar ...). Überdies ist es rechtswidrig, vor Beendigung von Ermittlungen Abgabenvorschreibung vorzunehmen (vgl. VwGH 3.11.1972, 686, 804/72, wonach die Abgabenbehörde alle Umstände, die sie - wenngleich unter Aufwand vo...n Zeit und Mühe - endgültig klären kann, auch tatsächlich ermitteln muss, bevor sie die Abgabe festsetzt). Gem. Art18 B-VG fordert Verwaltungshandeln eine Rechtsgrundlage. Laut Ritz dient eine abgabenbehördliche Prüfung der Klärung der abgabenrechtlichen Sach- und Rechtslage und damit idR erst nach dieser Klärung (nach Durchführung der Beweise nach Klärung der Rechtsfragen[,] zB Rücksprache mit den Oberbehörde[n]) zu beenden ist (Ritz, BAO Kommentar ...). Überdies ist es rechtswidrig, vor Beendigung von Ermittlungen Abgabenvorschreibung vorzunehmen vergleiche VwGH 3.11.1972, 686, 804/72, wonach die Abgabenbehörde alle Umstände, die sie - wenngleich unter Aufwand vo...n Zeit und Mühe - endgültig klären kann, auch tatsächlich ermitteln muss, bevor sie die Abgabe festsetzt).

Anzuwenden wäre im gegenständlichen Fall zur Verfristung die Bestimmung des §116 BDG i.Z.m. §38 und §40 BDG i.Z. mit den abgabenrechtlichen Verjährungsbestimmungen. Die belangte Behörde vermeint, da[ss] für das Versetzungs- und Amtsenthebungsverfahren allein die Bestimmung des §69 Abs2 AVG anzuwenden sei, nicht aber die Bestimmung des §116 BDG i.Z.m. §38 und §40 BDG.

Die exzessive Annahme der dreijährigen Verjährungsbestimmung des AVG - speziell nur für die §§38 und 40 BDG (Amtsenthebungs- und Versetzungsverfahren auf Grund des C/H-Falles) angewandt - ist verfassungswidrig und benachteiligte mich dahingehend, da im Versetzungsverfahren eine ungeprüfte unrichtige Rechtsmeinung für die Amtsenthebung und Versetzung auf Grund des Vertrauensverlustes der Öffentlichkeit in die Verwaltung zu einer unrichtigen, ungerechten, existenzbedrohenden Sanktion führte, wogegen ich mich nicht wehren konnte und kann, da ich auf die Dauer des Verständigungsverfahrens (2001 - 2008) innerhalb der angeblichen dreijährigen Verjährungsfrist der §§38, 40 BDG keinen Einfluss nehmen konnte und das Abgabenverfahren auch unter normalen Umständen in der dreijährigen Frist niemals abgewickelt werden hätte können. Im Falle der C/H kam es zudem gar nicht zu einem

Berufungsverfahren in den Instanzen, weil auf Grund des Verständigungsverfahrens das Abgabenverfahren erstinstanzlich vom unbefangenen Finanzamt Feldkirch wieder aufgenommen wurde und von diesem die ursprünglich von mir zu verantwortenden Abgabenbescheide wieder in den Rechtsbestand [gesetzt wurden].

Damit wurde nach 8 Jahren bewiesen, dass durch meine Handlungen das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Verwaltung nicht zerstört wurde und die Amtsenthebung und Versetzung gesetzwidrig und ohne weitere Information an die Öffentlichkeit erfolgte[n].

Nach Walter-Mayer, Verwaltungsverfahrensrecht ... beträgt

die objektive Frist für die Wiederaufnahme nach § 14 Abs 4 DVG 10 Jahre.

Die Frist für die Wiederaufnahme des Verfahrens gem. § 116 BDG (10-jährige) gilt hier auch deshalb, da das Disziplinarverfahren und das Amtsenthebungs- und Versetzungsverfahren im tatsächlichen und rechtlichen Zusammenhang stehen, zumal das Amtsenthebungs- und Versetzungsverfahren erst zu einem späteren Zeitpunkt eingeleitet wurde. Das Disziplinarverfahren (Disziplinaranzeige/vorläufige Suspendierung) wurde mit Bescheid der Finanzlandesdirektion für Salzburg am 11.9.1998 ausgesprochen, die Versetzung am 24.3.1999. Es erfolgte demzufolge eine unrichtige Anwendung des Gesetzes für die Frist zur Antragstellung des Wiederaufnahmeverfahrens.

...2. Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren gemäß Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention:

...

Aus den im Antrag auf Wiederaufnahme vorgelegten Urkunden ist neu hervorgekommen, da[ss] sämtliche in diesem meinem Verfahren agierenden Finanzbeamten in der damaligen Finanzlandesdirektion Salzburg sowie auch sämtliche in diesem Verfahren einvernommenen Zeugen befangen und nicht unabhängig waren, soda[ss] erst nach meinem rechtskräftigen Versetzungsbescheid die Steuerangelegenheiten betreffend C GmbH, H, G etc., die ich vorher bearbeitete und die Grund und Ursache meines Versetzungsverfahrens waren, durch das Bundesministerium für Finanzen von der Finanzlandesdirektion Salzburg abgezogen und an das Finanzamt Feldkirch zur Entscheidung der Wiederaufnahme und Sachbescheide in diesen Steuerangelegenheiten abgetreten wurden.

Aber auch sämtliche in diesem Verfahren einvernommenen Zeugen waren befangen sowie weisungsgebunden, zudem hatten diese ein völlig falsches Vorverständnis und hatten zudem gegen mich auch den strafrechtlich relevanten Mobbingtatbestand gesetzt. Somit war von vornherein ein faires Verfahren gegen mich ausgeschlossen. Wäre nämlich ein faires Verfahren durchgeführt worden und hätten befangene und weisungsgebundene Finanzbeamte der Finanzlandesdirektion Salzburg

an diesem Verfahren nicht mitgewirkt, so wäre ... der angefochtene

Versetzungsbescheid auch nie erlassen worden.

Demzufolge wurde ich in meinem verfassungsrechtlich geschützten Recht gemäß Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention auf ein faires Verfahren verletzt.

...3. Verstoß gegen das Verfahren vor dem gesetzlichen Richter [gemeint wohl: Art 83 Abs 2 B-VG]:

Der Wiederaufnahmeantrag wurde am 8.10.2009 innerhalb der gesetzlichen Antragsfrist beim zuständigen Bundesministerium für Finanzen eingereicht.

Der Wiederaufnahmeantrag wurde erst am 30.11.2009 der Berufungskommission zur Entscheidung vorgelegt. Es handelte sich dabei um den 13. Geschäftsfall für den Senat X (Bundesministerium für Finanzen[]) im Jahre 2009, der in der Geschäftsstelle der Berufungskommission einlangte. Der Wiederaufnahmeantrag wurde erst am 30.11.2009 der Berufungskommission zur Entscheidung vorgelegt. Es handelte sich dabei um den 13. Geschäftsfall für den Senat römisch zehn (Bundesministerium für Finanzen[]) im Jahre 2009, der in der Geschäftsstelle der Berufungskommission einlangte.

Im Zeitpunkt der Zuteilung des Wiederaufnahmeantrages hatte damit d[ie] Geschäftsverteilung vom 16.2.2009, 2. Auflage, Geltung.

Als Vorsitzende des Senates X (Bundesministerium für Finanzen) war die HRin Dr. D H ... bzw. deren Stellvertreter

Hon.ProfHR Dr. G ausgewiesen.

Die Zusammenstellung des Senates laut Geschäftsverteilung der Berufungskommission ist im BK-Akt nicht dokumentiert.

[Gemeint wohl: Durch den Vorsitzenden] der Berufungskommission beim Bundeskanzleramt HR Dr. H Z wurde der Akt am 1.12.2009 an die

Senatsvorsitzende: HR Dr. D H,

Dienstgebervertreter: MR Dr. R W,

Dienstnehmervertreter: HR Dr. H K

übertragen.

Mit Schreiben der BK vom 1.12.2009 wurde MR Dr. R W vom BMF (Abt. IV/4 Internationale Steuerabteilung) zum Berichterstatter bestellt.

Die Abberufung der Senatsvorsitzenden HR Dr. D H und die Neubestellung eines neuen Senatsvorsitzenden wurde[n] im Akt ebenso nicht dokumentiert. Insbesondere wurde nicht festgehalten, dass in diesem Falle nicht der Vertreter der Senatsvorsitzenden, Hon.Prof. HR Dr. G K bestellt wurde, sondern der Senatspräsident des OLG Wien Dr. E S, der der Geschäftsordnung der Berufungskommission für das Jahr 2009 noch gar nicht angehörte.

Die Zusammensetzung des zuständigen Kollegialorgans (Senat X) für die Wiederaufnahme des Verfahrens im Bereich des Bundesministeriums für Finanzen wird in der Geschäftsverteilung der Berufungskommission beim Bundeskanzleramt zum 1.1.2010 wie folgt geregelt: Die Zusammensetzung des zuständigen Kollegialorgans (Senat römisch zehn) für die Wiederaufnahme des Verfahrens im Bereich des Bundesministeriums für Finanzen wird in der Geschäftsverteilung der Berufungskommission beim Bundeskanzleramt zum 1.1.2010 wie folgt geregelt:

'Für Geschäftsstücke, welche einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ... zum Gegenstand haben, ist der ursprünglich mit der Sache schon betraut gewesene Senat zuständig. Kann dieser Senat nicht mehr in der ursprünglichen Zusammensetzung bestellt werden, tritt an Stelle des verhinderten ... bzw. dem Senat nicht mehr angehörenden Mitgliedes das nach der oben vorgesehenen Reihenfolge nächstfolgende Senatsmitglied'

Der die Amtsenthebung und Versetzung bestätigende Senat der Berufungskommission vom 13.12.2000 ... hatte folgende

Zusammensetzung:

Vorsitzender: Dr. A S,

Dienstgebervertreter: MR Dr. L K (Zweitgereihter in der Geschäftsverteilung)

Dienstnehmervertreter: OR Dr. H K (Drittgereihter in der Geschäftsverteilung).

Der am 13.12.2000 entscheidende Senat hat zum 30.11.2009 nicht mehr existiert; es ist damit die o.a. Regelung anzuwenden.

Aus der Akteneinsicht v. 24.3.2010 geht hervor, dass der Akt am 1.12.2009 unrichtig an MR Dr. W (auch Berichterstatter und Sachbearbeiter) zugewiesen wurde.

Laut Geschäftsverteilung der Berufungskommission für das Jahr 2009 in der Fassung vom 16.2.2009 wäre für mich, nachdem Senatsvorsitzende Dr. D H als Richter ausgeschieden ist, ihr Stellvertreter

Senatsvorsitzender: Hon.Prof. HR Dr. G K

Dienstgebervvertreter: MR Dr. H H,

Dienstnehmervvertreter: MR Mag. J K

der Reihe nach zuständig gewesen.

Sowohl im BK-Akt ... als auch in der Geschäftsstelle der

Berufungskommission liegen keine schlüssigen schriftlichen Verhinderungserklärungen von Senat[s]mitgliedern vor, welche eine Abweichung vom oben angeführten Senat rechtfertigen würde[n]. Bei der Akteneinsicht am 24.3.2009 konnten solche Verhinderungserklärungen auf Anfrage auch nicht vorgelegt werden. Die tatsächlich festgelegte Senatszusammenstellung entspricht damit nicht der Geschäftsverteilung und wurde damit gegen das Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter verstoßen.

Es ist damit erwiesen, dass die Entscheidung über die Wiederaufnahme des Verfahrens insgesamt von einer nicht richtig zusammengesetzten Kollegialbehörde entschieden wurde. Der Bescheid ist damit nichtig und wurde das in [gemeint wohl: Art83 Abs2 B-VG] verfassungsrechtlich gewährleistete Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter grob missachtet.

Maßgeblich für die Zuständigkeit einer Behörde zur Erlassung eines Bescheides ist die im Zeitpunkt der Erlassung geltende

Rechtslage

Der Bescheid betreffend die Wiederaufnahme des Verfahrens wurde von einer nicht richtig zusammengesetzten Kollegialbehörde erlassen. Es ist damit der Tatbestand des §68 Abs5 AVG betreffend

Nichtigerklärung des Bescheides gegeben

Da im gegenständlichen Fall die oben angeführten Beschwerdegründe vorliegen, insbesondere da willkürlich eine völlig unrichtige Gesetzesbestimmung zur Prüfung der Dauer der Verfristung herangezogen wurde und da eine willkürliche und unrichtige Prüfung des Sachvorbringens im Zusammenhang mit den vorgelegten Urkunden seitens der belangten Behörde erfolgte, obwohl in meinem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens klar dargelegt wurde, da[ss] ich durch

die Zustellung der ... Urkunden am 2.10.2009 erstmals davon Kenntnis

erlangen konnte, da[ss] durch diese neu hervorgekommenen Urkunden neue Tatsachen (nova reperta) hervorgekommen sind, die weder zu meiner vorläufigen Suspendierung noch zu meiner Versetzung geführt hätten, wurde ich somit durch diesen angefochtenen Bescheid in den mir als Einzelperson zustehenden verfassungsmäßig gewährleisteten Rechten verletzt."

Die Berufungskommission beim Bundeskanzleramt als die im verfassungsgerichtlichen Verfahren belangte Behörde legte die Verwaltungsakten, die Geschäftseinteilung der Berufungskommission beim Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport für das Jahr 2000 (2. Ausgabe) sowie die Geschäftseinteilungen der Berufungskommission beim Bundeskanzleramt für die Jahre 2009 (2. Auflage), 2010 vor und erstattete eine Gegenschrift, in der sie mit näherer Begründung die Abweisung der Beschwerde beantragt.

Der Beschwerdeführer replizierte. Er bringt dabei u.a. neuerlich die Gesetzeswidrigkeit der Zusammensetzung des den angefochtenen Bescheid erlassenden Senates der Berufungskommission beim Bundeskanzleramt, die Befangenheit eines Senatsmitgliedes sowie vor, dass die Geschäftseinteilung der Berufungskommission beim Bundeskanzleramt "weder durch Anschlag am Sitz der

Berufungskommission ... noch im Internet ... etc. ... verlautbart"

sei; die Senatszusammensetzung sei dem Beschwerdeführer auch von der "Geschäftsführerin der Berufungskommission" nicht bekannt gegeben worden.

Die Berufungskommission beim Bundeskanzleramt erstattete eine Duplik, in der sie u.a. darauf hinweist, dass "die Geschäftsverteilungen ua. auch durch Anschlag an den Amtstafeln des Bundeskanzleramtes, dem Sitz der Berufungskommission, ordnungsgemäß kundgemacht" würden und dass "[e]ine Verlautbarung im Internet ... für eine

ordnungsgemäße Kundmachung nicht erforderlich" sei; es sei dem Beschwerdeführer "auf dessen Anfrage die Geschäftsverteilung von

der Geschäftsstelle ... unverzüglich elektronisch übermittelt" und

seien ihm ebenso "bei der Akteneinsicht ... die von ihm gewünschten

Auszüge aus den Geschäftsverteilungen der belangten Behörde ausgehändigt" worden. Zu der vom Beschwerdeführer behaupteten Befangenheit eines Senatsmitgliedes legte die Berufungskommission beim Bundeskanzleramt eine Stellungnahme dieses Senatsmitgliedes vom 23. Juni 2010 vor, in der es u.a. erklärt, "im gegenständlichen Verfahren absolut selbständig und unabhängig gearbeitet und entschieden" zu haben.

Mit beim Verfassungsgerichtshof am 8. September 2010 eingelangtem Schreiben legte die Berufungskommission beim Bundeskanzleramt dem Verfassungsgerichtshof Auszüge aus den der Erlassung der Geschäftsverteilungen der Berufungskommission beim Bundeskanzleramt für das Jahr 2009, 2. Auflage, und für das Jahr 2010 zu Grunde liegenden Akten vor, aus denen sich ergibt, dass die genannten Geschäftseinteilungen an den Amtstafeln des Bundeskanzleramtes ausgehängt wurden.

I I . Der Verfassungsgerichtshof hat über die - zulässige - Beschwerde erwogen:römisch zwei. Der Verfassungsgerichtshof hat über die - zulässige - Beschwerde erwogen:

1.1. §41f BDG 1979, BGBl. 333 in der Fassung BGBl. I 61/1997, lautet - auszugsweise - wie folgt: 1.1. §41f BDG 1979, BGBl. 333 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 61 aus 1997,, lautet - auszugsweise - wie folgt:

"Anwendung des AVG und des Zustellgesetzes

§41f. (1) Soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren vor der Berufungskommission

1. das AVG mit Ausnahme der §§2 bis 4, 12, 42 Abs1 und 2, 51 und 51a, 57, 63 Abs1, 64 Abs2, 64a, 67a bis 68 und 75 bis 80 sowie

2. das Zustellgesetz ...

anzuwenden. ...

1. (2)Absatz 2,..."

1.2. Die in §41f BDG 1979 verwiesene, mit "Wiederaufnahme des Verfahrens" überschriebene Bestimmung des §69 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. 51 (WV) in der Fassung BGBl. I 158/1998, lautet - auszugsweise - wie folgt: 1.2. Die in §41f BDG 1979 verwiesene, mit "Wiederaufnahme des Verfahrens" überschriebene Bestimmung des §69 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. 51 (WV) in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 158 aus 1998,, lautet - auszugsweise - wie folgt:

"§69. (1) Dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Bescheid abgeschlossenen Verfahrens ist stattzugeben, wenn ein Rechtsmittel gegen den Bescheid nicht oder nicht mehr zulässig ist und:

1. der Bescheid durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist oder

2. neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätten, oder

3. der Bescheid gemäß §38 von Vorfragen abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der hiefür zuständigen Behörde (Gericht) in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde.

1. (2)Absatz 2,Der Antrag auf Wiederaufnahme ist binnen zwei Wochen bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, wenn dies jedoch nach der Verkündung des mündlichen Bescheides und vor Zustellung der schriftlichen Ausfertigung geschehen ist, erst mit diesem Zeitpunkt. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Bescheides kann der Antrag auf Wiederaufnahme nicht mehr gestellt werden. Die Umstände, aus welchen sich die Einhaltung der gesetzlichen Frist ergibt, sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen.

1. (3)Absatz 3,...

1. (4)Absatz 4, Die Entscheidung über die Wiederaufnahme steht der Behörde zu, die den Bescheid in letzter Instanz erlassen hat ... "

2. Eine Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz kann nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (zB VfSlg. 10.413/1985, 14.842/1997, 15.326/1998 und 16.488/2002) nur vorliegen, wenn der angefochtene Bescheid auf einer dem Gleichheitsgebot widersprechenden Rechtsgrundlage beruht, wenn die Behörde der angewendeten Rechtsvorschrift fälschlicherweise einen gleichheitswidrigen Inhalt unterstellt oder wenn sie bei Erlassung des Bescheides Willkür geübt hat. 2. Eine Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz kann nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (zB VfSlg. 10.413 aus 1985,, 14.842 aus 1997,, 15.326 aus 1998, und 16.488 aus 2002,) nur vorliegen, wenn der angefochtene Bescheid auf einer dem Gleichheitsgebot widersprechenden Rechtsgrundlage beruht, wenn die Behörde der angewendeten Rechtsvorschrift fälschlicherweise einen gleichheitswidrigen Inhalt unterstellt oder wenn sie bei Erlassung des Bescheides Willkür geübt hat.

Angesichts der verfassungsrechtlichen Unbedenklichkeit der angewendeten Rechtsvorschriften (s. unten, Pkt. 5) und des Umstandes, dass kein Anhaltspunkt dafür besteht, dass die Behörde diesen Vorschriften fälschlicherweise einen gleichheitswidrigen Inhalt unterstellt hat, könnte der Beschwerdeführer im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz nur verletzt worden sein, wenn die Behörde Willkür geübt hätte.

Darüber, welche Umstände gegeben sein müssen, damit einer Behörde Willkür anzulasten ist, lässt sich keine allgemeine Aussage treffen. Ob Willkür vorliegt, kann nur dem Gesamtbild des Verhaltens der Behörde im einzelnen Fall entnommen werden (zB VfSlg. 5491/1967, 6404/1971, 6471/1971, 8808/1980, 14.573/1996 uva.). Darüber, welche Umstände gegeben sein müssen, damit einer Behörde Willkür anzulasten ist, lässt sich keine allgemeine Aussage treffen. Ob Willkür vorliegt, kann nur dem Gesamtbild des Verhaltens der Behörde im einzelnen Fall entnommen werden (zB VfSlg. 5491 aus 1967,, 6404 aus 1971,, 6471 aus 1971,, 8808 aus 1980,, 14.573 aus 1996, uva.).

Ein willkürliches Verhalten der Behörde, das in die Verfassungssphäre eingreift, liegt unter anderem in einer gehäuften Verkennung der Rechtslage, aber auch im Unterlassen jeglicher Ermittlungstätigkeit in einem entscheidenden Punkt oder dem Unterlassen eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens überhaupt, insbesondere in Verbindung mit einem Ignorieren des Parteivorbringens und einem leichtfertigen Abgehen vom Inhalt der Akten oder dem Außer-Acht-Lassen des konkreten Sachverhaltes (zB VfSlg. 8808/1980 mwN, 14.848/1997, 15.241/1998 mwN, 16.287/2001, 16.640/2002). Auch eine denkmögliche Gesetzesanwendung kann Willkür indizieren (VfSlg. 9561/1982, 14.573/1996). Ein willkürliches Verhalten der Behörde, das in die Verfassungssphäre eingreift, liegt unter anderem in einer gehäuften Verkennung der Rechtslage, aber auch im Unterlassen jeglicher Ermittlungstätigkeit in einem entscheidenden Punkt oder dem Unterlassen eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens überhaupt, insbesondere in Verbindung mit einem Ignorieren des Parteivorbringens und einem leichtfertigen Abgehen vom Inhalt der Akten oder dem Außer-Acht-Lassen des konkreten Sachverhaltes (zB VfSlg. 8808 aus 1980, mwN, 14.848 aus 1997,, 15.241 aus 1998, mwN, 16.287 aus 2001,, 16.640 aus 2002,). Auch eine denkmögliche Gesetzesanwendung kann Willkür indizieren (VfSlg. 9561 aus 1982,, 14.573 aus 1996,).

Keiner dieser Mängel liegt jedoch hier vor.

Der Verfassungsgerichtshof vermag nicht zu erkennen, dass das Ermittlungsverfahren mit einem in die Verfassungssphäre reichenden Mangel behaftet wäre; auch kann weder von einem gehäuften Verkennen der Rechtslage noch von denkmöglicher Gesetzesanwendung die Rede sein.

Die Auffassung der Berufungskommission beim Bundeskanzleramt, §41f Abs1 Z1 BDG 1979 gehe für das Verfahren vor der Berufungskommission beim Bundeskanzleramt als lex specialis und lex posterior dem §1 Abs1 Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984 - DVG vor, weshalb die im DVG geregelten Abweichungen vom AVG und daher auch §14 Abs4 DVG, demzufolge die im §69 Abs2 AVG mit drei Jahren festgesetzte Frist im Dienstrechtsverfahren zehn Jahre beträgt, nicht anwendbar seien, ist jedenfalls vertretbar (vgl. auch VfSlg. 17.538/2005). Dasselbe trifft - schon auf Grund des Wortlautes des §116 Abs2 BDG 1979 und der systematischen Interpretation des im mit "Disziplinarrecht" überschriebenen 8. Abschnitt des BDG 1979 befindlichen §116 BDG 1979 - auf die von der Berufungskommission beim

Bundeskanzleramt weiters vertretene Auffassung zu, §116 BDG 1979, gemäß dessen Abs2 die im §69 Abs2 AVG mit drei Jahren festgesetzte Frist im Disziplinarverfahren zehn Jahre beträgt, sei als *lex specialis* für das Disziplinarverfahren auf den vorliegenden Fall ebenfalls nicht anzuwenden. Insofern kann der Behörde jedenfalls nicht zur Last gelegt werden, Willkür geübt zu haben, wenn sie der Auffassung anhängt, die Frist für einen Antrag auf Wiederaufnahme des mit dem Beschwerdeführer am 3. Jänner 2001 zugestelltem Bescheid abgeschlossenen Verfahrens sei bereits Anfang 2004 abgelaufen. Die Auffassung der Berufungskommission beim Bundeskanzleramt, §41f Abs1 Z1 BDG 1979 gehe für das Verfahren vor der Berufungskommission beim Bundeskanzleramt als *lex specialis* und *lex posterior* dem §1 Abs1 Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984 - DVG vor, weshalb die im DVG geregelten Abweichungen vom AVG und daher auch §14 Abs4 DVG, demzufolge die im §69 Abs2 AVG mit drei Jahren festgesetzte Frist im Dienstrechtsverfahren zehn Jahre beträgt, nicht anwendbar seien, ist jedenfalls vertretbar vergleiche auch VfSlg. 17.538 aus 2005,). Dasselbe trifft - schon auf Grund des Wortlautes des §116 Abs2 BDG 1979 und der systematischen Interpretation des im mit "Disziplinarrecht" überschriebenen 8. Abschnitt des BDG 1979 befindlichen §116 BDG 1979 - auf die von der Berufungskommission beim Bundeskanzleramt weiters vertretene Auffassung zu, §116 BDG 1979, gemäß dessen Abs2 die im §69 Abs2 AVG mit drei Jahren festgesetzte Frist im Disziplinarverfahren zehn Jahre beträgt, sei als *lex specialis* für das Disziplinarverfahren auf den vorliegenden Fall ebenfalls nicht anzuwenden. Insofern kann der Behörde jedenfalls nicht zur Last gelegt werden, Willkür geübt zu haben, wenn sie der Auffassung anhängt, die Frist für einen Antrag auf Wiederaufnahme des mit dem Beschwerdeführer am 3. Jänner 2001 zugestelltem Bescheid abgeschlossenen Verfahrens sei bereits Anfang 2004 abgelaufen.

Auch die Rechtsauffassung der Berufungskommission beim Bundeskanzleramt, die Ausführungen des Beschwerdeführers und die von diesem vorgelegten Bescheinigungsmittel betreffen insbesondere "materielle abgaben- und finanzstrafrechtliche Fragen konkreter Abgabepflichtiger" und komme es im Hinblick auf die fehlende inhaltliche Eignung als Wiederaufnahmegrund nicht mehr darauf an, dass die vom Beschwerdeführer angeführten Bescheinigungsmittel teils überhaupt keine Tatsachen und Beweismittel iSd §69 Abs1 Z2 AVG und teils keine neu hervorgekommenen Tatsachen oder Beweismittel, sondern erst nachträglich entstandene seien, kann nicht als denkmöglich qualifiziert werden. Aber auch die unter dem Aspekt des Tatbestandes der Z3 des §69 Abs1 AVG von der belangten Behörde vertretene Rechtsanschauung, dass die vom Beschwerdeführer angesprochenen Auskunfts-, Abgaben-, Finanzstraf-, Disziplinar-, Straf- und Organhaftungsverfahren in keinem Vorfragenzusammenhang mit dem gegenständlichen Verfahren stünden, ist keinesfalls als schlechterdings unvertretbar zu bewerten; ebenso wenig die behördliche Auffassung, dass der Bescheid vom 13. Dezember 2000 nicht durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie iSd §69 Abs1 Z1 AVG erschlichen worden sei. Wenn die Berufungskommission beim Bundeskanzleramt daher zum Ergebnis gelangte, dass ein Wiederaufnahmegrund nicht gegeben sei, ist nach dem bereits Gesagten der Vorwurf, die belangte Behörde habe willkürlich gehandelt, unberechtigt.

Im Übrigen betrifft das Beschwerdevorbringen weitestgehend ein gegen den Beschwerdeführer geführtes Disziplinarverfahren sowie das Versetzungs- und Verwendungsänderungsverfahren, dessen Wiederaufnahme der Beschwerdeführer beantragt hatte (und das mit vom Verfassungsgerichtshof als nicht verfassungswidrig erkanntem Bescheid abgeschlossen worden war), und nicht die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Bescheides, mit dem dem Antrag auf Wiederaufnahme des zuletzt genannten Verfahrens nicht stattgegeben wurde.

3. Auch die vom Beschwerdeführer weiters behauptete Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter trifft nicht zu. Die Zusammensetzung des mit dem Wiederaufnahmeverfahren des Beschwerdeführers befassten Senates entspricht ersichtlich den - durch Anschlag an den Amtstafeln des Bundeskanzleramtes ordnungsgemäß kundgemachten - Geschäftseinteilungen der Berufungskommission beim Bundeskanzleramt für das Jahr 2009, 2. Auflage, und für das Jahr 2010.

Die behauptete Befangenheit eines Senatsmitgliedes stellt keinen Verstoß gegen Art83 Abs2 B-VG dar. Das Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter wird nämlich durch die Verletzung einfachgesetzlicher Verfahrensvorschriften nicht berührt (zB VfSlg. 10.140/1984, 11.102/1986, 17.835/2006). Durch die bloße Mitwirkung eines befangenen Mitgliedes wird das genannte Grundrecht nicht verletzt (s. VfSlg. 17.800/2006 mwH). Die behauptete Befangenheit eines Senatsmitgliedes stellt keinen Verstoß gegen Art83 Abs2 B-VG dar. Das Recht auf ein Verfahren vor

dem gesetzlichen Richter wird nämlich durch die Verletzung einfachgesetzlicher Verfahrensvorschriften nicht berührt (zB VfSlg. 10.140 aus 1984, 11.102 aus 1986, 17.835 aus 2006,). Durch die bloße Mitwirkung eines befangenen Mitgliedes wird das genannte Grundrecht nicht verletzt (s. VfSlg. 17.800 aus 2006, mwH).

4. Die vom Beschwerdeführer weiters behauptete Verletzung in dem gemäß Art6 EMRK gewährleisteten Recht auf ein faires Verfahren durch den bekämpften Bescheid kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (zB VfSlg. 13.414/1993 mwN) durch einen verfahrensrechtlichen Bescheid - wie den hier vorliegenden - in ein anderes verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht als in das Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz und in das Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter nicht eingegriffen werden kann (vgl. auch VfGH 30.11.2007, B2024/06; 9.6.2008, B269/07). 4. Die vom Beschwerdeführer weiters behauptete Verletzung in dem gemäß Art6 EMRK gewährleisteten Recht auf ein faires Verfahren durch den bekämpften Bescheid kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (zB VfSlg. 13.414 aus 1993, mwN) durch einen verfahrensrechtlichen Bescheid - wie den hier vorliegenden - in ein anderes verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht als in das Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz und in das Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter nicht eingegriffen werden kann vergleiche auch VfGH 30.11.2007, B2024/06; 9.6.2008, B269/07).

5. Der Beschwerdeführer behauptet, durch die "Anwendung unrichtiger Gesetzesbestimmungen" bzw. durch die "Anwendung einer verfassungswidrigen Gesetzesbestimmung" in seinen Rechten verletzt zu sein, unterlässt es jedoch, konkrete Normen zu bezeichnen. Für den Verfassungsgerichtshof kommen nur jene Vorschriften für eine allfällige Normenprüfung in Frage, welche die Berufungskommission beim Bundeskanzleramt bei der Erlassung des bekämpften Bescheides anzuwenden hatte. Es sind dies §41f BDG 1979 und §69 AVG, auf welche Vorschriften sich der Bescheid auch ausdrücklich stützt. Gegen die genannten Bestimmungen (im Besonderen gegen §69 Abs2 AVG, vgl. VfSlg. 9959/1984; zu §69 AVG vgl. ferner VfSlg. 16.335/2001) hegt der Verfassungsgerichtshof jedoch keine verfassungsrechtlichen Bedenken. 5. Der Beschwerdeführer behauptet, durch die "Anwendung unrichtiger Gesetzesbestimmungen" bzw. durch die "Anwendung einer verfassungswidrigen Gesetzesbestimmung" in seinen Rechten verletzt zu sein, unterlässt es jedoch, konkrete Normen zu bezeichnen. Für den Verfassungsgerichtshof kommen nur jene Vorschriften für eine allfällige Normenprüfung in Frage, welche die Berufungskommission beim Bundeskanzleramt bei der Erlassung des bekämpften Bescheides anzuwenden hatte. Es sind dies §41f BDG 1979 und §69 AVG, auf welche Vorschriften sich der Bescheid auch ausdrücklich stützt. Gegen die genannten Bestimmungen (im Besonderen gegen §69 Abs2 AVG, vergleiche VfSlg. 9959 aus 1984,; zu §69 AVG vergleiche ferner VfSlg. 16.335 aus 2001,) hegt der Verfassungsgerichtshof jedoch keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

6. Die behauptete Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte hat sohin nicht stattgefunden.

Ob der angefochtene Bescheid in jeder Hinsicht dem Gesetz entspricht, ist vom Verfassungsgerichtshof nicht zu prüfen, und zwar auch dann nicht, wenn sich die Beschwerde - wie im vorliegenden Fall - gegen die Entscheidung einer Kollegialbehörde nach Art133 Z4 B-VG richtet, die beim Verwaltungsgerichtshof nicht bekämpft werden kann (vgl. zB VfSlg. 10.659/1985, 12.915/1991, 14.408/1996, 16.570/2002 und 16.795/2003). Ob der angefochtene Bescheid in jeder Hinsicht dem Gesetz entspricht, ist vom Verfassungsgerichtshof nicht zu prüfen, und zwar auch dann nicht, wenn sich die Beschwerde - wie im vorliegenden Fall - gegen die Entscheidung einer Kollegialbehörde nach Art133 Z4 B-VG richtet, die beim Verwaltungsgerichtshof nicht bekämpft werden kann vergleiche zB VfSlg. 10.659 aus 1985,, 12.915 aus 1991,, 14.408 aus 1996,, 16.570 aus 2002, und 16.795 aus 2003,).

Das Verfahren hat auch nicht ergeben, dass der Beschwerdeführer in von ihm nicht geltend gemachten verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten verletzt wurde. Angesichts der Unbedenklichkeit der angewendeten Rechtsgrundlagen ist es auch ausgeschlossen, dass er in seinen Rechten wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm verletzt wurde.

Die Beschwerde war daher abzuweisen.

Diese Entscheidung konnte gemäß §19 Abs4 erster Satz VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.

Schlagworte

Dienstrecht, Disziplinarrecht, Versetzung, Dienstrechtsverfahren, Verwaltungsverfahren, Wiederaufnahme,

Befangenheit, Anwendbarkeit AVG, Bescheid verfahrensrechtlicher

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2010:B433.2010

Zuletzt aktualisiert am

21.11.2011

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at